

# **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren der Gemeinde Michendorf (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)**



Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37] S. 3), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 05.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 – Benutzungsgebühren.....	1
§ 2 – Gebührenpflichtige / Begriffsbestimmung.....	1
§ 3 – Gebührenmaßstab.....	2
§ 4 – Gebührensatz.....	3
§ 5 – Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren.....	3
§ 6 – Inkrafttreten.....	4
Bekanntmachungsanordnung	

## **§ 1 – Benutzungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Michendorf erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Michendorf in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslagen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BbgStrg nach Maßgabe dieser Satzung. Geschlossene Ortslage ist gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 BbgStrG der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener und offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen diesen Zusammenhang nicht.

(2) Die Gemeinde Michendorf trägt einen Kostenanteil der gebührenfähigen Kosten von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt.

## **§ 2 – Gebührenpflichtige / Begriffsbestimmung**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer eines Grundstückes, das durch eine der in der Anlage zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung aufgeführten Straßen erschlossen wird.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).

(3) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten

# **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren der Gemeinde Michendorf (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)**



oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückeigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Im Fall eines Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers am Ende des Kalenderjahres, in dem die Rechtsänderung eintritt (Vollzug im Grundbuch). Der neue Eigentümer ist von Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres an gebührenpflichtig. Unterlässt der bisherige Gebührenpflichtige den Eigentumswechsel anzuzeigen, so bleibt er so lange gebührenpflichtig, bis die Gemeinde vom Eigentumswechsel Kenntnis erlangt.

(7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Michendorf das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(8) Der Gebührentatbestand gilt als erfüllt, wenn die Straße, von der das Grundstück erschlossen ist, im Rahmen der gemeindlichen Straßenreinigung gereinigt wird.

(9) Eigentümer von unbebauten, ausschließlich land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die sich im baulichen Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB befinden, werden von den Reinigungsgebühren nach § 1 für diese Grundstücke befreit. Den sich aus dieser Regelung ergebenden Gebührenanteil trägt die Gemeinde.

## **§ 3 - Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren sind die Frontlänge des Grundstückes und die Reinigungsklasse laut Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Michendorf in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Als Frontlänge gilt:

a) bei einem Grundstück, das vollständig an der Straße anliegt, die Länge der an der Straße angrenzenden Grundstückseite

b) bei einem Grundstück, das nicht (Hinterlieger) oder nur zum Teil (Teilhinterlieger) an der Straße anliegt, die gesamte Frontlänge der der Straße zugewandten Seite des direkt anliegenden und des im Hintergelände gelegenen Grundstückes bzw. Grundstücksteils. Der Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Als Frontlänge gilt dabei die rechtwinklig vorprojizierte Seitenlänge auf die Straße, die das Grundstück erschließt

c) bei einem Grundstück, dass keine der Straße zugewandte Grundstücksseite aufweist, die längste Ausdehnung des Grundstückes entlang der Straße

d) bei einem Grundstück, welches nur teilweise an einer gereinigten Straße liegt, die in eine erschließende, aber nicht gereinigte Straße übergeht, der in gedachter gerader Linie fortgeführte Straßenverlauf

e) bei schrägen oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden fiktiven Verlängerung der Grundstücksgrenzen zu Grunde gelegt.

f) bei einem Grundstück, das an einer ungerade bzw. gekrümmt verlaufenden Straße liegt, nach Bildung eines durchschnittlichen Straßenverlaufs dergestalt, dass fiktiv die Straße (ausgehend von

# **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren der Gemeinde Michendorf (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)**



den beiden äußeren Punkten der unmittelbar an die Straße angrenzenden Grundstücksseite) durchschnitten wird, die so gebildete Gerade.

(3) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken werden für jede an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, die das Grundstück erschließt, Gebühren erhoben.

(4) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene Straßenteile derselben Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr zugrunde gelegt.

(5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 4 werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

## **§ 4 – Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst beträgt je Frontmeter jährlich in der:

- (a) Reinigungsklasse I = 1,03 €,
- (b) Reinigungsklasse II = 0,94 €,
- (c) Reinigungsklasse III = 0,67 €.

(2) Die Rechte und Pflichten, welche sich aus der Kategorisierung der Straße im Straßenreinigungsverzeichnis ergeben, legt die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Michendorf einschließlich des Straßenverzeichnisses fest.

## **§ 5 - Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

(1) Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr wird für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Jahresbeginn. Bei Neuaufnahme von Grundstücken in das Straßenverzeichnis entsteht abweichend von Satz 1 die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Es erfolgt eine antizipierte Gebührenerhebung, das heißt, die Gebühr wird vor Ablauf des Erhebungszeitraumes erhoben.

(2) Falls die Reinigung aus Gründen, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind, für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Die Gebührenpflicht wird nicht unterbrochen, wenn eine Reinigung von Teilflächen einer Straße durch vorübergehende Hindernisse auf dem Straßenkörper (z.B. parkende Fahrzeuge, Container etc.) unterbleibt.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt werden.

(4) Wird eine Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr für zurückliegende Veranlagungsjahre erhoben, so ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren der Gemeinde Michendorf (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)**



**§ 6 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung vom 24.04.2017 außer Kraft.

Michendorf, 06.10.2020

Claudia Nowka  
Bürgermeisterin

Siegel

**Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren der Gemeinde Michendorf (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)**



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren der Gemeinde Michendorf (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung) wird im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, 06.10.2020

Claudia Nowka  
Bürgermeisterin

Siegel